

⁴ De Volkskrant vom 25. 4. 1967.

⁵ De Volkskrant vom 21. 11. 1966.

⁶ Bericht über die von den Mitgliedern des Pastoralrates der Diözese abgegebenen Gutachten vom 8. Mai 1967 (Opbouw 17, 12. 1967).

⁷ Brief des Kathedalkapitels Breda an den Pastoralrat der Diözese vom 17. 11. 1968 (Bulletin Januar 1969).

⁸ Elseviers Magazine vom 20. 1. 1979.

⁹ Archief van de kerken, Jahrg. 26, 2. 4. 1971 (Spalte 303/304).

¹⁰ NIPO-Untersuchung im Auftrag des KRO, publiziert vom

KRO-TV (Katholisches Fernsehen) am 11. 12. 1979.

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

RICHARD AUWERDA

Journalist des «Volkskrant», einer im ganzen Land gelesenen Tageszeitung, die in Amsterdam herauskommt und die sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auf kirchliche Themen spezialisiert hat. Autor u. a. des «Dossier Schillebeeckx» (1969) und «Johannes Gijzen omstreden bisschop» (1973). Anschrift: Assumburg 38, Landsmeer, Niederlande.

Hans Küng

Die Freiheit der Basler Bischofswahl

I. Wie es jetzt ist

Im Gegensatz zu den meisten anderen Diözesen der Welt wird in der Schweizer Diözese Basel der Bischof *aus dem Diözesanklerus allein vom Domkapitel* ohne Einschaltung römischer Amtsstellen *gewählt*. Erst nachträglich erfolgt eine römische Bestätigung der Wahl. Die Regierungen der betroffenen Kantone haben dabei ein beschränktes Vetorecht, das aber seit langem nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Rechtsgrundlage für die Bischofswahlen in der Diözese Basel sind die Verträge der betroffenen Kantonsregierungen mit dem Heiligen Stuhl¹. Bezüglich der Rechtsposition des Domkapitels und der Diözesankantone bestehen keine Zweifel. Der genannte Staatsvertrag setzt in Art. 12 fest: «Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischof Erwählte wird vom Heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften *nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen* dargetan sein werden» (vgl. Art. 5). Die Apostolische Bulle Leos XII. vom 7. Mai 1828 bestätigt dies und legt darüber hinaus fest, daß, wenn die päpstliche Bestätigung aus einem bestimmten Grund nicht erfolgen könne, wiederum nicht der Papst, sondern das Domkapitel zu einer neuen Wahl zu schreiten hätte.

Darnach steht das Wahlrecht eindeutig dem Domsenat des Bistums Basel zu, der ohne irgendeine Konsultation oder Information römischer Amtsstellen die Wahl durchführt. Mit den «für den schweizerischen Kirchen üblichen Formen» ist insbesondere die durch päpstliche Breven ausdrücklich anerkannte Zusammenarbeit mit den Diözesankantonen gemeint:

«... florere ecclesiam, quando imperium et sacerdotium inter se conveniunt.» Dies bedeutet nach demselben Breve Leos XII. vom 15. September 1828, daß keine Kandidaten gewählt werden sollen, die «gubernio minus grati» sind, die also den kantonalen Regierungen nicht genehm sind².

Die vom Heiligen Stuhl bestätigten alten Rechte sowohl des Domkapitels wie der Diözesankantone, die nicht die geringste Einschaltung römischer Amtsstellen im Informationsprozeß vorsehen, sind bisher bei jeder Bischofswahl selbstverständlich gewahrt worden. Sie finden sich in aller Form niedergelegt in den «Statuta Capituli Ecclesiae Cathedralis Basiliensis», die nach der neuen Kodifikation des Kirchenrechts bei geringfügigen Modifikationen ausdrücklich bestätigt wurden. Diese Statuten³ konkretisieren den Wahlmodus in einer Weise, die sowohl die traditionellen Rechte des Domkapitels wie die der Diözesankantone in höchst eindrücklicher Weise bestätigen.

Die Bischofswahl muß innerhalb dreier Monate stattfinden⁴. Der Kapitelsvikar verhandelt für die Festlegung des Wahldatums mit den Regierungen der Diözesankantone⁵. Die Konsultation mit den Regierungen ist vor der feierlichen Wahl durchzuführen⁶. Dabei hat das Kapitel jenen Kandidaten den Vorzug zu geben, die den Regierungen nicht «minus grati» sind⁷. Bei notwendiger Wiederholung der Wahl, auch bei päpstlicher Nichtapprobation ist wiederum das Domkapitel zuständig⁸. Das Vorgehen der Wahl wird im einzelnen genauestens festgelegt⁹. Nach vollzogener Wahl stellt der Dompropst oder sein Stellvertreter fest: «In meinem eigenen und des Basler Domsenats Namen verkündige und proklamiere ich als den zum Bischof und Hirten der Basler Kirche Erwählten den hochwürdigsten Herrn N.N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.»¹⁰ Anschließend hat in der Kathedrale die Bekanntmachung der Wahl zu geschehen, wobei das feierliche «Te Deum» gesungen und die Wahl mit der feierlichen Danksagung an Gott geschlossen werden soll¹¹. Sollte der Erwählte abwesend sein, so ist ihm sogleich die Wahl kundzutun und seine Zustimmung zur Wahl zu

erfragen¹², die er innerhalb von acht Tagen zu geben oder zu verweigern hat¹³. Die von allen wählenden Domherren unterzeichnete authentische Urkunde von der vollzogenen Wahl ist dann zugleich mit den notwendigen Zeugnissen von den Qualitäten des Erwählten in üblicher Weise an den Papst zu schicken¹⁴. Nach der erfolgreichen Bestätigung durch den Heiligen Stuhl kann die feierliche Bischofsweihe erfolgen¹⁵.

Leider hat man bei der Wahl des letzten Bischofs (1967) den massiven Pressionen von seiten der römischen Kurie und der Nuntiatur nachgegeben: Statt die Wahl, wie es dem Konkordat und der bisherigen Gewohnheit entsprach, sofort zu verkündigen, verpflichtete sich das Domkapitel unter Eid zu Stillschweigen, hielt den Namen des Erwählten zunächst geheim, informierte statt Klerus und Volk die Kurie und holte deren Nihil obstat ein, bevor es den Erwählten öffentlich verkündigte. Als ob es für den Heiligen Stuhl eine «Zumutung» darstellte, die völlig rechtlich erfolgte Wahl (kein *fait accompli*) zu bestätigen! Die unfreiwillige Ironie der Sache war: Statt vom Domkapitel, wie im Konkordat vorgesehen, mußten Klerus und Volk dann den Namen des Erkorbenen – aufgrund römischer Indiskretionen! – aus der Presse erfahren. Für die nächste Wahl ist zu hoffen, daß man sich wieder strikt an Geist und Buchstaben des Konkordats und des traditionellen Verfahrens hält und allen Pressionen widersteht. Denn die Basler Regelung hat – abgesehen von der anachronistischen (aber heute ungefährlichen) Einspruchsmöglichkeit des Staates! – mehr als andere nicht nur das Zweite Vatikanische Konzil, sondern auch die alte katholische Tradition hinter sich: Wahl des Bischofs durch ein repräsentatives Organ der Diözese!

Es läßt sich nicht übersehen, daß dieses Verfahren vieles dem Geist und dem Recht nach vorweggenommen hat, worauf das Vatikanum II besonders Gewicht legte, ohne freilich daraus bezüglich der Bischofswahl die praktischen Konsequenzen zu ziehen: 1. die theologische wie praktische Aufwertung der Partikular- und Ortskirche, des Bistums und der Gemeinde¹⁶; 2. die Forderung der Dezentralisation, die einen Machtabbau der römischen Kurie gegenüber den Kirchen in den einzelnen Ländern bedingt¹⁷; 3. die Forderung der Kurienreform, die keine Erweiterung der kurialen Kompetenzen gegenüber den Bistümern der einzelnen Länder, sondern im Gegenteil die Einschaltung von Repräsentanten der verschiedensten Länder in die kirchliche Zentralverwaltung vorsieht¹⁸; 4. die vom Konzil gewünschte genaue Abgrenzung (bzw. Begrenzung) der Befugnisse der Nuntien: «Desgleichen wünschen sie (die Konzilsväter), daß unter Berücksichtigung des den Bischöfen eigenen Hirtenamtes das

Amt der päpstlichen Legaten genauer abgegrenzt werde.»¹⁹

II. Wie es früher war

Zum geschichtlichen Verständnis dieser Beschlüsse des Vatikanum II ist wichtig: Diese Beschlüsse stehen zweifellos in deutlicher Frontstellung gegen den römischen Zentralismus, Dirigismus und Absolutismus, wie er im Abendland seit der Gregorianischen Reform und dem Hochmittelalter herrschte und in der Zeit nach dem Vatikanum I mit der Neukodifizierung des CIC seinen unüberbietbaren Höhepunkt erreicht hat. Und trotzdem ist wahr: Es geht bei diesen Beschlüssen nicht um gewagte «Neuerungen», sondern um das Zurückgehen auf die Tradition, die gute, alte Tradition. Gerade die Bischofswahl ist ein ausgezeichnetes Exempel dafür, wie es früher war. In der Bischofswahl nahm man von Anfang an darauf Rücksicht, daß nicht nur eine klerikale Beamtenhierarchie, sondern die ganze Gemeinschaft der Glaubenden, das ganze Gottesvolk, Kirche ist. In der altchristlichen Zeit wurde der Bischof *von Klerus und Volk gewählt*. Größte Bischöfe aller Zeiten wie Ambrosius von Mailand und Augustinus von Hippo sind entscheidend durch das Volk gewählt worden. «Nos eligimus eum», «wir erwählen ihn» – so lautete in den lateinischen Gemeinden die Akklamationsformel des Volkes. Nicht der römische Bischof, sondern die Nachbarbischöfe wirkten bei der Wahl maßgeblich mit. Das Bestätigungs- und Weiherecht kam auch später nach den Bestimmungen des Ersten Ökumenischen Konzils von Nikaia nicht dem römischen Bischofsstuhl, sondern dem Metropolitan der betreffenden Kirchenprovinz zu. Wie die Besetzung der Bischofsstühle in der Folgezeit zum Teil an die Fürsten ging und die biblisch begründeten Rechte des Kirchenvolkes immer mehr begrenzt wurden, kann hier nicht ausgeführt werden. Jedenfalls forderte auch noch die Reformbewegung des Mittelalters die freie Bischofswahl durch Klerus und Volk (so Leo IX. auf der Synode von Reims 1049). Die gegenüber den Fürsten freie Bischofswahl setzte sich im Investiturstreit grundsätzlich durch. Doch aufgrund der wachsenden Machtstellung des Domkapitels wurden der niedere Klerus und die Laien von der Wahl immer mehr ausgeschlossen. Mußte zunächst das Domkapitel einer Wahl nur zustimmen, konnte es jetzt immer mehr die Wahl bestimmen. Das Wahlrecht der Domkapitel war gegen Ende des 12. Jahrhunderts allgemein und wurde vom mächtigsten Papst des Mittelalters, von Innozenz III., für die ganze Kirche verbindlich festgelegt.

Durch diese von den Päpsten begünstigte Entwicklung kam das Bestätigungs- und Ordinationsrecht

immer mehr an den römischen Stuhl, während noch in den ersten Jahrhunderten der Einfluß des römischen Bischofs in bezug auf die Bischofswahlen nicht wesentlich über seine Metropolitan-, bzw. Patriarchalrechte hinausging und er erst seit dem 9. Jahrhundert im Fall von Komplikationen (Absetzung, Versetzung, Wahlstreitigkeiten) regelmäßig in die Besetzung eingriff. Seit dem Hochmittelalter nun wurde das Bestätigungsrecht oft dazu benutzt, auf die Wahl selbst Einfluß zu nehmen. Es kam zu den Reservationen, durch die sich die Päpste die Besetzung der Bischofsitze vorbehielten: zunächst vereinzelt, dann für bestimmte Sitze, schließlich seit dem 14. Jahrhundert (unter dem Avignon-Papst Urban V., 1363) allgemein.

So wurde das Wahlrecht der Kapitel ausgehöhlt und mit der Zeit sogar rechtlich verdrängt. Erst nach dem Abendländischen Schisma und im Kampf um das Basler Konzil kam es durch das Wiener Konkordat von 1448 wieder zur Anerkennung eines wenigstens beschränkten Bischofswahlrechts der Domkapitel. Doch entwickelte sich in der Folge ein mannigfaltiges königliches oder landesherrliches Nominationsrecht (bzw. Recht der Mindergenehmheit: *personae minus gratae*). Beim Wegfall der katholischen Herrscherhäuser entfielen diese Rechte weitgehend. Damit war der Weg erst recht frei für die schon längst vorbereitete und nun im neuen (vom Rom 1918 ohne Mitbestimmung oder Befragung des Episkopats und der Kirche einseitig proklamierten!) CIC in aller Form festgelegte allgemeine päpstliche Ernennung der Bischöfe.

Das zunächst unbeschränkte Bischofswahlrecht der schweizerischen Bistümer Basel, Chur und St. Gallen (sowie Olmütz) blieb vorderhand die große Ausnahme. Nur in dem mit Rom verbundenen östlichen Kirchen ist das in altkirchlicher Zeit geformte Besetzungsrecht zum Teil erhalten geblieben und im neuen ostkirchlichen Recht neuerdings übernommen worden: In der Regel wird der Bischof durch die Synode der Bischöfe des Patriarchats gewählt. Doch wurde die Freiheit der Wahl insofern verwässert (ein lehrreiches Beispiel!), als die Wahlliste von Rom vorher genehmigt sein muß!

III. Wie es kommen sollte

Die Geschichte zeigt es klar: Die große Freiheit der Basler Bischofswahl ist praktisch ein heute in der gesamten katholischen Kirche einzigartig dastehendes Beispiel: sowohl für die früher bestehenden wie für die auf der Linie des Konzils liegende größere Freiheit in allen Bistümern der katholischen Kirche!

Gewiß ist auch dieser Wahlmodus – besonders bezüglich der anachronistischen Mitwirkung staatlicher Organe – nicht das Ideal. Aber der ursprünglichen und maßgebenden Kirchenverfassung sowie der durch das Vatikanum II angestrebten Neuordnung ist der Wahlmodus des Bistums Basel von allen bestehenden am nächsten. Er stellt einen höchst bedeutungsvollen und zukunftssträchtigen Ansatzpunkt dar für eine mögliche Neuordnung der Bischofswahl im Sinne des Vatikanum II: *eine Wiedereinschaltung von Klerus und Laien nach dem Vorbild der alten Kirche*. Darzulegen, wie dies im einzelnen zu geschehen hat, ist hier nicht der Ort. Ohne weiteres denkbar ist in der Zukunft eine Wahl nicht nur durch das Domkapitel, sondern durch gewählte Vertreter des Klerus und der Laienschaft der verschiedenen Dekanate. Denkbar ist ebenfalls eine Wahl durch den nach den Bestimmungen des Vatikanum II errichteten Diözesanrat, bestehend aus Klerus und Laien.

¹ Die Verträge vom 26. März 1828, geschlossen von den Kantonsregierungen von Luzern, Bern, Solothurn und Zug mit dem Heiligen Stuhl, vertreten durch den apostolischen Internuntius Gizzi (dazu 1828: Aargau; 1929: Thurgau, später auch Basel).

² Vgl. auch das Breve vom 16. Dezember 1831.

³ Vgl. Titel II, B über die Wahl des Bischofs.

⁴ Art. 74.

⁵ Art. 75; 76.

⁶ Art. 78.

⁷ Was auf verschiedene Weise festgestellt werden kann. Art. 79 mit Verweis auf die genannten päpstlichen Breven.

⁸ Art. 81 mit Verweis auf das genannte Breve vom 7. Mai 1828.

⁹ Art. 82–89.

¹⁰ Art. 90.

¹¹ Art. 91.

¹² Art. 92.

¹³ Art. 93.

¹⁴ Art. 94.

¹⁵ Art. 95.

¹⁶ Vgl. besonders Konstitution über die Kirche, Nr. 26, und die Konstitution über die Bischöfe, zum Beispiel Nr. 27.

¹⁷ Einrichtung der Bischofskonferenzen usw.; vgl. Dekret über die Bischöfe, Nr. 36–38.

¹⁸ Vgl. Dekret über die Bischöfe, Nr. 9–10.

¹⁹ Dekret über die Bischöfe, Nr. 9; vgl. Nr. 10.

HANS KÜNG

1928 in Sursee (Schweiz) geboren. Philosophisches und theologisches Studium 1948–1955 an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und 1955–1957 am Institut Catholique in Paris. Dort 1957 Doktorat der Theologie. 1954 Priesterweihe. 1957–1959 Seelsorgspraxis in Luzern. 1959–1960 Assistent für Dogmatik an der Universität Münster. 1960 Professor der Fundamentaltheologie, seit 1963 Professor der Dogmatik und der ökumenischen Theologie sowie Direktor der Instituts für ökumenische Forschung der Universität Tübingen. Während des Konzils offizieller Konzilsberater (peritus). Veröffentlichungen u.a.: Rechtfertigung (1957); Die Kirche (1967); Unfehlbar? Eine Anfrage (1970); Menschwerdung Gottes (1970); Fehlbar? (1973); Christ sein (1974); Existiert Gott? (1978); Kirche – gehalten in der Wahrheit? (1979); Wegzeichen in die Zukunft. Programmatisches für eine christliche Kirche (1980); Die christliche Herausforderung (Kurzfassung von «Christ sein») (1980). Anschrift: Waldhäuserstraße 23, D-7400 Tübingen.